

Brixen, den 15.06.2020

**STAATLICHE NEUSTARTVERORDNUNG („DECRETO RILANCIO“) –
VERLUSTBEITRÄGE FÜR UNTERNEHMEN**

Sehr geehrte Kunden,

die Agentur der Einnahmen hat das Formular und die entsprechende Anleitung für das Ansuchen des in der Neustartverordnung („decreto rilancio“) vorgesehenen staatlichen Verlustbeitrag veröffentlicht, welches telematisch eingereicht werden muss. Nachfolgend die wichtigsten Informationen dazu:

Dr. Manfred Psailer
Dr. Oliver Geier
DDr. Norman Damiani
Dr. Lukas Achammer
Dr. Valentin Oberhollenzer

Dr. Daniela Planatscher
Dr. Miriam Stockner

Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

1) Begünstigte

Begünstigt sind Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften, welche eine unternehmerische, freiberufliche oder landwirtschaftliche Tätigkeit im Staatsgebiet ausüben.

2) Zugangsvoraussetzungen

- a) Die Tätigkeit ist vor dem 30.04.2020 aufgenommen worden.
- b) Im letzten verfügbaren Geschäftsjahr wurde ein Umsatz von maximal Euro 5.000.000 erreicht.
- c) Der Umsatzrückgang im Monat April 2020 muss im Vergleich zum Monat April 2019 mindestens 33% betragen.
- d) Ausübung der Tätigkeit zum Zeitpunkt der Abgabe des Ansuchens.

3) Ausgeschlossene

- a) Freiberufler, Künstler und mittels Co.Co.Co Vertrag Beschäftigte, welche bei der INPS-Gestione Separata eingeschrieben sind.
- b) Freiberufler, welche in eine private Pensionskasse eingeschrieben sind.
- c) Finanzinstitute und Holdinggesellschaften.
- d) Öffentliche Verwaltungen (im Sinne des Art. 74 TUIR).

4) Ausmaß des Zuschusses

Der zustehende Verlustbeitrag, bei Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen, berechnet sich auf den Differenzbetrag der erzielten Umsätze April 2020 im Vergleich zum April 2019.

Auf den dadurch ermittelten Differenzbetrag der Umsätze, wird je nach Höhe der erzielten Erlöse im Jahr 2019, gestaffelt in drei Klassen, ein prozentueller Beitragssatz angewandt:

- Erlöse bis zu Euro 400.000 – Beitragssatz 20 Prozent.
- Erlöse zwischen Euro 400.001 und Euro 1.000.000 – Beitragssatz 15 Prozent.
- Erlöse zwischen 1.000.001 und Euro 5.000.000 – Beitragssatz 10 Prozent.

5) Fristen

Anträge können ab dem 15. Juni 2020 bis zum 13. August 2020 eingereicht werden.

Für jene Kunden, für welche wir die Finanzbuchhaltung führen, prüfen wir derzeit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahmen des Zuschusses und werden uns innerhalb der nächsten Tage telefonisch oder per E-Mail melden.

Für die **Überprüfung der folgenden Voraussetzungen** für die Inanspruchnahme des Beitrags veranschlagen wir nachfolgendes Honorar:

- Überprüfung der Ausschlussgründe;
- Überprüfung der Jahreserlöse 2019 zur Festlegung des jeweiligen Beitragssatzes;
- Überprüfung des Umsatzrückgangs April 2020 im Vergleich zum April 2019;

Honorar für Kunden für die wir die Finanzbuchhaltung führen: Euro 95,00

Honorar für Kunden die die Finanzbuchhaltung selbst führen: nach Aufwand zw. Euro 95,00 – 180,00

Für die **Abwicklung des Beitragsansuchens** veranschlagen wir ein Honorar in Höhe von 10% auf den beantragten Beitrag (**Mindesthonorar in Höhe von Euro 150** zzgl. MwSt. und Fürsorgebeiträge).

Im Falle der Beauftragung für die Abwicklung des Beitragsansuchens ist das Honorar für die Überprüfung der Voraussetzungen inbegriffen.

Sollten Sie nicht durch unser Büro kontaktiert werden, verfügen Sie aufgrund der uns vorliegenden Informationen nicht über die Beitragsberechtigung. Bei diesbezüglichen Fragen stehen wir gerne ab Montag 29.06.2020 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner